**Rechtsanwälte Aslanidis, Kress und Häcker-Hollmann erstreiten obsiegendes Urteil Frankfurter Sparkasse**

In einem seitens der Esslinger Rechtsanwaltskanzlei Aslanidis, Kress und Häcker-Hollmann für einen Anleger des [geschlossenen Lebensversicherungsfonds](https://akh-h.de/fonds/lebensversicherungsfonds) HSC Optivita VIII UK erstrittenen Urteil hat das Landgericht Frankfurt die beklagte Frankfurter Sparkasse zur Rückabwicklung der Beteiligung sowie Zahlung von etwas mehr als 21.000 € verurteilt.

**Der Sachverhalt:**

Die Klägerin unterzeichnete im Jahr 2007 eine Beitrittserklärung zum HSC Optivita VIII UK in Höhe von 25.000 € zzgl. Agio nach entsprechend vorangegangener Beratung der Frankfurter Sparkasse. Während der Beratung wurde die Klägerin lediglich über das Agio aufgeklärt, welches als Provision an die Beklagte fließen würde. Tatsächlich hat die Beklagte allerdings neben dem Agio weitere Provisionen erhalten, über die sie die Klägerin nicht aufklärte.

**Landgericht Frankfurt entscheidet zugunsten der Anleger**

Das Gericht war nach durchgeführter Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Klägerin nicht ordnungsgemäß über anfallende Provisionen aufgeklärt wurde und nicht gezeichnet hätte, wenn eine entsprechende Aufklärung erfolgt wäre. Dabei hat das Gericht die bestehende Beweislastverteilung zu Lasten der Beklagten auf der Ebene der Kausalität und der Verjährung zutreffend angewandt. Die von der Beklagten eingewandte Einrede der Verjährung wurde vom Gericht völlig zu Recht abgelehnt.

**Streitpunkt Provisionen: LG Frankfurt lässt Einwand der Frankfurter Sparkasse gegen Klägervortrag nicht gelten**

Interessant an dieser Entscheidung war zudem, dass sich die Beklagte – wie Banken und Sparkassen häufiger – darauf berief, der Vortrag der Klägerin zur Höhe der angefallenen Provisionen sei lediglich pauschal „ins Blaue hinein“ erfolgt. Zutreffender Weise hat es das Landgericht als absolut ausreichend erachtet die jeweiligen Passagen des Prospektes zu zitieren und entsprechenden Zeugenbeweis anzubieten, so dass die Sparkasse eine sekundäre Beweislast traf.
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**Fazit:**

 Auch im Bereich der Aufklärungspflicht der Banken über Provisionen kommt es stets auf den Einzelfall an. Teilweise hatten die zuständigen Berater gar keine Kenntnis von der tatsächlichen Höhe der anfallenden Provisionen. Stellt sich im Verfahren heraus, dass der Berater diesbezüglich keine korrekten Angaben gemacht hat oder auch nicht machen konnte, weil ihm die tatsächliche Höhe der Provisionen gar nicht mitgeteilt wurde und führt dieser Informationsmangel zu einer - sich im Nachhinein ergebenden - fehlerhaften Darstellung, kann dies, zu Gunsten der Anleger, zur gesamten Rückabwicklung der Beteiligung führen.

**Urteil stärkt Position geschädigter Fondsanleger**

Das seitens der Kanzlei Aslanidis, Kress & Häcker-Hollmann erstrittene Urteil stärkt die erneut die Position von Zeichnern geschlossener Lebensversicherungsfonds. Diese haben nun die Möglichkeit, durch ein Vorgehen gegen die vermittelnden Banken oder Sparkassen den im Zuge der Zeichnung und der vorausgegangenen Falsch- bzw. Fehlberatung erlittenen finanziellen Schaden zu kompensieren.

**Was können betroffene Anleger geschlossener Lebensversicherungsfonds jetzt tun?**

Betroffenen Anlegern geschlossener Lebensversicherungsfonds wird geraten,  ihre in Betracht kommenden Ansprüche durch einen auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Vor dem Hintergrund der in geschlossenen Fonds 10 Jahre ab Zeichnung zu laufen beginnenden absoluten (= kenntnisunabhängigen) Verjährungsfrist ist ein umgehendes Vorgehen dringend zu empfehlen.